

Gemeinde Baidt Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat in seiner Sitzung am 10. September 2024. aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

1. § 4 Beschließender Ausschuss wird wie folgt geändert:

Abs. 2

NEU: Dieser Ausschuss besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats

BISHER: Dieser Ausschuss besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats

2. § 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses wird wie folgt geändert:

Abs. 3

NEU:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, bis zu einem Betrag von **40.000 EURO** im Einzelfall;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **6.000 EURO**, aber nicht mehr als **7.000 EURO** im Einzelfall.

BISHER:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, bis zu einem Betrag von 35.000 € im Einzelfall;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 3.500 € im Einzelfall.

3. § 7 Bauausschuss wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

NEU: - Fahrzeugausschuss

Abs. 2 In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

NEU:

2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis **40.000 Euro** im Einzelfall.

2.2 Planerische Leistungen von nicht mehr als **7.000 Euro** im Einzelfall soweit nicht Nr. 2.1

BISHER:

2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 35.000 Euro im Einzelfall.

2.2 Planerische Leistungen von nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall soweit nicht Nr. 2.1

4. § 10 Zuständigkeiten wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Die Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

NEU:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **25.000 EURO** im Einzelfall

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu **6.000 EURO** im Einzelfall und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **6.000 EURO** im Einzelfall

BISHER:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan zum Betrag vom 15.000 EURO im Einzelfall

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 3.000 EURO im Einzelfall und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,- € im Einzelfall

5. Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Baidt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Baidt, den 10. September 2024

Simone Rürup
Bürgermeisterin